Auszug

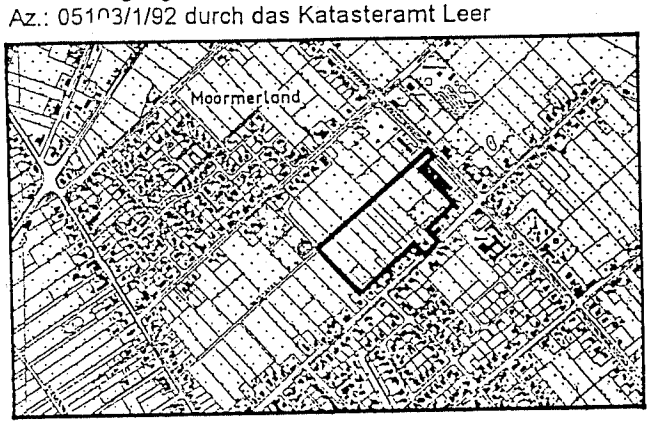
# Amtsblatt
## für den Landkreis Leer

**Nr.3** **vom 15.02.2001**

**Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 36 für ein Gebiet zwischen der Rad-/ Gehwegverbindung Flurstück 237/5 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, dem Vorfluter Flurstück 278/4 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, Dr.-Warsing-Straße einer Linie 5,0 m südöstlich des Vorfluters verlaufend, südwestliche Grenze der Flurstücke 215/9 und 215/3 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn einer Linie 40,0 m nordwestlich der Edzardstraße verlaufend, südwestliche Grenze des Flurstückes 219/2 der Flur 9 der Gemarkung Warsingsfehn, die Edzardstraße einer Linie nordöstlich des Gebäudes Edzardstraße 18a verlaufend und wiederum einer Linie 40,0 m nordwestlich der Edzardstraße bis zur Rad-/Gehwegverbindung verlaufend – Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 18 im Bereich des Grundstückes Edzardstraße 10 und Teilaufhebung der Satzung Dr.-Warsing-Straße gemäß § 34 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 30.11.2000 den Bebauungsplan W 36 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Karte entnommen werden. Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 20.12.1991, Az.: 0510 3/1/92 durch das Katasteramt Leer




Der Bebauungsplan W 36 liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan W 36 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 23.01.2001

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister